



Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Oberhof

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der jeweils gültigen Fassung und des § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Oberhof hat der Stadtrat der Stadt Oberhof in der Sitzung am 15. Juni 2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Oberhof vom 10. August 2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u. a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte, der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier werden – einschließlich der Reinigung, Ausgestaltung, Heizkosten, Nutzung der Musikanlage usw. – 140,-- Euro berechnet.
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer stillen Beisetzung werden 40,00 Euro berechnet.
- (3) Für die Aufbewahrung einer Urne werden:

- bis zu zwei Monaten	26,00 Euro
- für jeden weiteren Tag	2,50 Euro

berechnet.

Erfolgt die Aufbewahrung einer Urne aufgrund von Witterungsbedingungen, die eine Beisetzung nicht ermöglichen, so werden keine Gebühren erhoben.

§ 6
Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

Ausheben und Schließen eines Grabes gem. den gesetzlichen Vorschriften

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) für Verstorbene unter 6 Jahren: | 240,00 Euro |
| b) für Verstorbene über 6 Jahre | 480,00 Euro |
| c) für die Beisetzung von Urnen: | 98,00 Euro |

§ 7
Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen

Für Umbettungen und Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Umbettung einer Urne | 98,00 Euro |
| b) Ausgraben und Versenden einer Urne: | 75,00 Euro |
| c) Entsorgung einer Urne bei Grabeinebnung: | 55,00 Euro |

§ 8
Erwerb eines Nutzungsrechts an
Reihen-, Familien- und Urnengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| (a) Reihengrab für Verstorbene unter 6 Jahren
(Ruhefrist 20 Jahre) | 230,00 Euro |
| (b) Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahre
(Ruhefrist 20 Jahre) | 410,00 Euro |
- (2) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| (a) Familiengrab 2-stellig
(Belegung der Reihe nach, Ruhefrist 25 Jahre) | 680,00 Euro |
|---|-------------|
- (3) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-------------|
| (a) Urnenreihengrab
(Ruhefrist 15 Jahre) | 200,00 Euro |
| (b) Urnenfamiliengrab 2-stellig
(Belegung der Reihe nach, Ruhefrist 20 Jahre) | 350,00 Euro |
| (c) Urnengemeinschaftsanlage
(Ruhefrist 15 Jahre) | |
| - anonym | 500,00 Euro |
| - mit Namensnennung (Platte)
(ohne Kosten für die Platte) | 550,00 Euro |

§ 9
Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten
und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------|-------------|
| Erdfamiliengrab 2-stellig | 818,00 Euro |
|---------------------------|-------------|
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen | 480,00 Euro |
| b) Urnenwahlgrabstätte für 5 – 8 Urnen | 580,00 Euro |

§ 10
Sonstige Gebühren

- (1) Für die Verlängerung der Nutzungszeit einer Wahlgrabstätte betragen die Gebühren pro Jahr 15,00 Euro.
- (2) Für die Genehmigung des Aufstellens eines Grabmals, einer Gedenktafel, einer Einfassung oder dergleichen werden Gebühren in Höhe von 30,00 Euro erhoben.
- (3) Die Höhe der anfallenden Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberhof.
- (4) Für die Beräumung freigegebener Grabstätten durch beauftragte Firmen sind die jeweils anfallenden Gebühren zu entrichten.

§ 11
Gebührenerstattung

Eine Erstattung von Gebühren im Falle einer vorzeitigen Aufgabe des Nutzungsrechtes wird nicht gewährt.

§ 12
Bewirtschaftungsgebühren

Für die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Friedhofes der Stadt Oberhof (z. B. Wasser, Energie, Abraumbeseitigung, Grasmahd u. ä.) werden folgende Gebühren pro Grabstätte und Jahr erhoben:

- | | |
|---------------------|---------------------|
| a) Reihengrabstätte | 20,00 Euro pro Jahr |
| b) Wahlgrabstätte | 25,00 Euro pro Jahr |

§ 13
Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührensatzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft gesetzt.

Oberhof, den 01.11.2011

Stadt Oberhof

Thomas Schulz
Bürgermeister

Siegel